

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Anspach Bebauungsplan „Altkönigstraße / Herzbergstraße / Saalburgstraße“ Bekanntmachung

- der Unterrichtung der erneuten Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

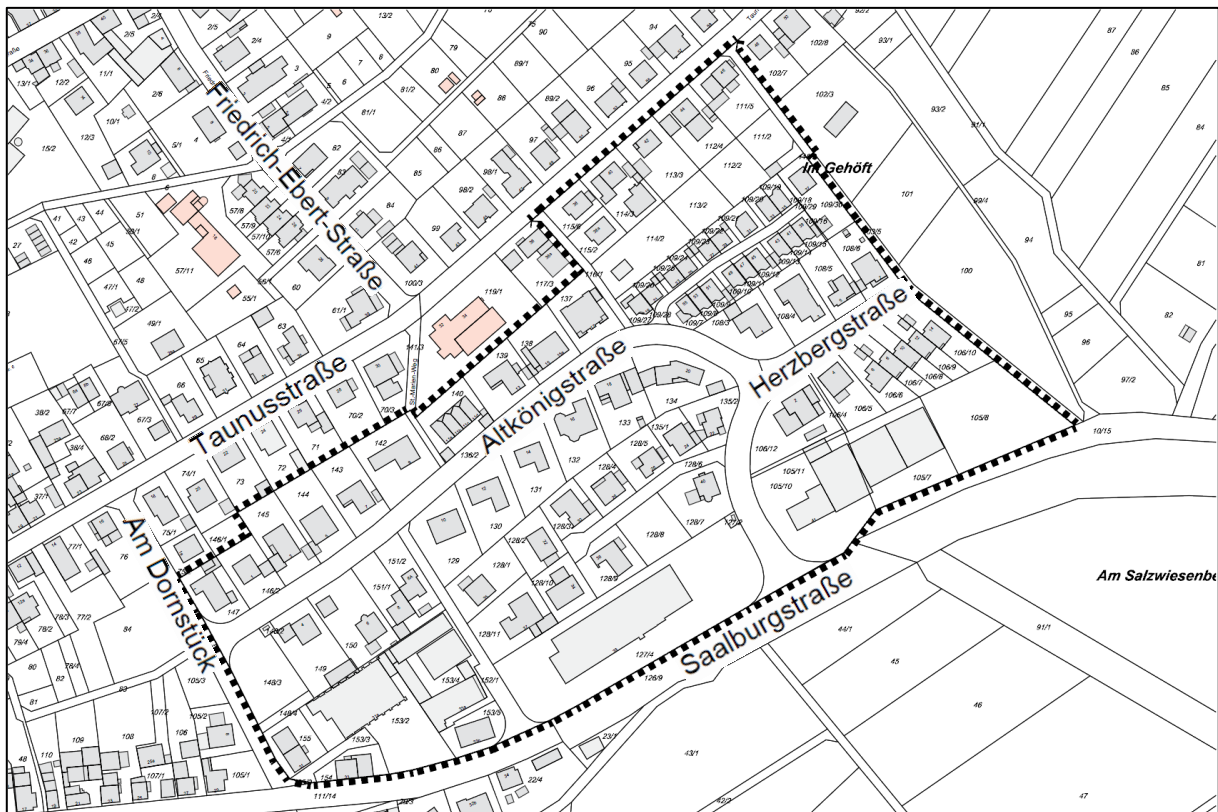
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach hat in ihrer Sitzung am 07.02.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße“ beschlossen. Am 19.12.2017 wurde die Erweiterung des Geltungsbereiches auf die Grundstücke Taunusstraße 38 bis 46 und ihrer südlich angrenzenden Grundstücke sowie Teilflächen der Wege Flurstücke 116/1 und 103/5 mit einer Veränderungssperre beschlossen. Die Beschlüsse werden in einem Planwerk umgesetzt. Die bestehenden Bebauungspläne werden für diesen räumlichen Geltungsbereich nach Inkrafttreten des Bebauungsplans „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße“ durch diesen ersetzt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach hat in der Sitzung am 06.09.2018 den Entwurfs- und Offenlagebeschluss zu o.g. Bebauungsplan gefasst.

In Mittelpunkt des Bebauungsplans steht die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets i.S. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Ausschlaggebend für die Aufstellung des Bebauungsplanes war die Notwendigkeit, das seit Jahren ungenutzte Gelände und die Gebäude des früheren Autohauses einer neuen Nutzung zuzuführen. Hier soll eine Wohnnutzung ermöglicht werden, ebenso auf dem angrenzenden, derzeit noch von einem Schrotthandel genutzten Gelände.

Die Abgrenzung des Planbereiches ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen (Anlage 1).

Räumlicher Geltungsbereich (genodet, ohne Maßstab)



Aufgrund der im Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurde der Entwurf in Teilbereichen überarbeitet/ergänzt:

- Integration der Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung in das Planverfahren
- Aufnahme der Festsetzung einer Altlastenfläche für das Grundstück Saalburgstraße 41 (Fa. Röhrig)
- Verlängerung des Bereiches ohne Ein- und Ausfahrt entlang der Südostgrenze des Grundstückes Saalburgstraße 41
- Eintragung von Sichtfeldern in den einmündenden Knotenpunkten zur Landesstraße L3041

Die geänderten und ergänzten Planunterlagen werden erneut öffentlich ausgelegt und die Stellungnahmen werden erneut eingeholt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 3 S. 3 BauGB eine verkürzte erneute Offenlage erfolgt.

Gemäß § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplans einschließlich zugehöriger Begründung und Umweltfachbeitrag liegen in der Zeit von

Montag, dem 26.02.2019 - einschl. Freitag, dem 08.03.2019

im Rathaus Neu-Anspach, Bahnhofstraße 26, Zimmer 09 (Erdgeschoss), während der üblichen Dienststunden

**montags bis donnerstags
freitags**

**von 07:30 Uhr – 15:30 Uhr
von 07:30 Uhr – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung**

öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift sowie online mit dem Formular zur Bürgerbeteiligung vorgebracht werden.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet eingestellt. Sie können auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach unter www.neu-anspach.de, Rubrik **Bauen & Bürgerbeteiligung / Bebauungspläne im Verfahren** eingesehen und herunter geladen werden.

Sollten Sie den Internetzugang nicht nutzen können, werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen des o. g. Bebauungsplanes (sofern nicht beiliegend) umgehend zugesandt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren gelten nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 BauGB entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Durchführung eines Monitorings nach 4c BauGB abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 b BauGB das Büro PlanES, Elisabeth Schade, Gießen mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wurde.

Neu-Anspach, 22.02.2019

DER MAGISTRAT

Thomas Pauli
Bürgermeister